
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1922
Titel:	Geschäftsordnung zu den Diplomprüfungen für Bauingenieure an der Technischen Hochschule in Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1922
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1922/1/
Abschnitt:	Hauptprüfung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1922/6/LOG_0007/

II. Hauptprüfung.

	P r ü f u n g		N o t e z ä h l t	
	s c h r i f t l i c h	m ü n d l i c h		
Teil I.				
1. Vermessungskunde	} $\frac{1}{4}$ Stde. mündl. $\frac{1}{2}$ Tag schriftl. $\frac{2}{2}$ Tage prakt.	schriftlich u. praktisch	bis $\frac{1}{4}$ Stunde	3fach
2a. Maschinenkunde		$\frac{3}{2}$ Tag	—	—
3a. Verwaltungskunde	—	—	bis $\frac{1}{4}$ Stunde	$\frac{1}{2}$ fach
4. Baustofflehre	—	—	bis $\frac{1}{4}$ Stunde	1fach
Teil II.				
2b. Grundzüge der Elektrotechnik	$\frac{1}{4}$ Tag	—	—	$\frac{1}{2}$ fach
3b. Rechtskunde	—	—	bis $\frac{1}{4}$ Stunde	$\frac{1}{2}$ fach
5. Volkswirtschaftslehre	—	—	bis $\frac{1}{4}$ Stunde	1fach
6. Statik der Baukonstruktionen	1 Tag	—	—	2fach
7. Eisene Brücken, Eisenhoch- und Industriebau	1 Tag	—	—	2fach
8. Gewölbte Brücken und Eisen- betonbau	1 Tag	—	—	2fach
9. Eisenbahn-, Straßen- und Erd- bau	$1\frac{1}{2}$ Tag	—	—	3fach
10. Wasserbau und städtischer Tief- bau	$1\frac{1}{2}$ Tag	—	—	3fach
11. Hochbaukonstruktionen	1 Tag	—	—	2fach
12. Tunnelbau und Gründungen	$\frac{1}{2}$ Tag	—	—	1fach
13. Studienarbeiten	—	—	—	2fach

Bei Ermittlung des Durchschnitts aus allen Fächern wird die besondere, nach § 12 vorletzter Absatz der Prüfungsordnung und nach § 17 dieser Geschäftsordnung ermittelte Note für die Studienarbeiten mit 2facher Bewertung mitgerechnet.

Der Tag ist in der Regel zu acht Arbeitsstunden angenommen.

Für das Maß der Anforderungen in den Prüfungen ist der Umfang bestimmend, in dem die einzelnen Fächer an der Technischen Hochschule gemäß dem Studienplan behandelt werden.

§ 11.

Die Richter stellen in Gemeinschaft mit den Mitberichtern die Aufgaben für die schriftliche und zeichnerische Prüfung in ihren Fächern fest, bezeichnen die zuzulassenden Hilfsmittel und übersenden ihre Vorschläge dem Vorsitzenden, der sie, falls er keinen Anstand findet, dem Regierungsbereiter zur Gegenzeichnung zustellt. Dieser gibt die Aufgaben an den Vor-

itzenden zurück, der sie, mit seiner Unterschrift versehen, dem Richter wieder zustellt. Bei der Weitergabe der Aufgaben sind diese stets zu versiegeln.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Prüfungssekretär und alle Personen, die bei der Vervielfältigung der Aufgaben mitwirken, sind zur strengsten Geheimhaltung der Aufgaben verpflichtet.

§ 12.

Bei der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten ihre Plätze von dem Aufsichtsbeamten in der Regel in alphabetischer Ordnung angewiesen.

Das Schreib- und Zeichengerät sowie das erforderliche Kanzlei- oder Zeichenpapier haben die Kandidaten in die Prüfung mitzubringen.

§ 13.

Die schriftlichen Aufgaben werden den Kandidaten nach dem Prüfungsplan je für einen Prüfungsabschnitt unter Bezeichnung der für die Bearbeitung bestimmten Zeit durch den Richter oder den Mitrichter oder nach deren Anordnung durch den Prüfungssekretär eröffnet. Die etwa zugelassenen Hilfsmittel werden den Kandidaten mindestens einen Tag vor Beginn der Prüfung durch Anschlag bekanntgegeben.

Jede Aufgabe ist auf einem besonderen Bogen oder Blatt zu bearbeiten, der auf der Vorderseite mit dem Namen des Kandidaten, dem Prüfungsgegenstand, der Nummer der Aufgabe und am Schluß mit der Unterschrift des Kandidaten zu versehen ist. Falls eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, ist ein in gleicher Weise bezeichnetes leeres Blatt abzugeben.

Die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind, wenn auch unvollendet, spätestens am Schluß der zur Bearbeitung bestimmten Zeit an den Aufsichtsbeamten abzugeben, der die Zeit der Ablieferung auf dem Kopf des Bogens oder Blattes vermerkt. Nach der Ablieferung der Arbeiten dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Der Aufsichtsbeamte hat festzustellen, daß die Kandidaten zu jeder Aufgabe eine Bearbeitung oder ein leeres Blatt abgegeben haben.

Der Aufsichtsbeamte sendet die Arbeiten alphabetisch geordnet, verschlossen und versiegelt an den Richter. Dieser hat die Arbeiten nach erfolgter Beurteilung dem Mitrichter zuzustellen, der sie nach Prüfung an den Vorsitzenden weitergibt. Nach Beendigung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist das Verzeichnis der Noten samt den Arbeiten dem Vorsitzenden zu übergeben.

Den Kandidaten darf vor Abschluß einer Prüfung oder des Teils I der Hauptprüfung über das Ergebnis keine Auskunft erteilt werden. Nach Abschluß von Teil I der Hauptprüfung werden die Noten den Kandidaten mündlich mitgeteilt, schriftlich nur auf Ersuchen und gegen Bezahlung einer Gebühr.

§ 14.

Kein Kandidat darf während der Prüfung ohne Vorwissen des Aufsichtsbeamten mit einem Dritten in Verkehr treten oder vor Ablieferung seiner Arbeiten den Prüfungsraum ohne Aufsicht verlassen, falls er nicht auf die fernere Teilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet. Über die Kandidaten, die den Raum vorübergehend verlassen, hat der Aufsichtsbeamte eine Niederschrift hinsichtlich der Zeit des Austritts und des Wiedereintritts zu führen, die vom Aufsichtsbeamten unterschrieben mit den Lösungen dem Berichtler zuzuschicken ist, sie bleibt bei den Lösungen.

§ 15.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfungsjekretär den Kandidaten das Verbot der Benützung unerlaubter Hilfsmittel und des Verkehrs mit Dritten während der Prüfung durch Vorlesen des § 9 der Diplomprüfungsordnung und des vorstehenden § 14 bekanntzugeben; auch § 12 Abs. 2 ist vorzulesen.

Zuwiderhandlungen der Kandidaten gegen diese Vorschriften, sowie sonstige Ungehörigkeiten hat der Aufsichtsbeamte unter Wegnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel alsbald dem Vorsitzenden anzuzeigen, der sofort einen Beschluß des Ausschusses herbeiführt.

§ 16.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat, soweit möglich, sämtlichen mündlichen Prüfungen beizuwohnen. Den anderen Ausschußmitgliedern ist die Teilnahme freigestellt. Nach Beendigung der von den Berichtern vorgenommenen Prüfung eines Kandidaten sind — innerhalb der für die Prüfung festgesetzten Zeit (siehe § 10) — der Vorsitzende, der Regierungsvertreter und jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt, weitere Fragen zu stellen.

In den Fächern, in denen nur mündlich zu prüfen ist (siehe § 10), wird sofort je nach Schluß der Prüfung das Ergebnis von den Berichtern durch Erteilung der Noten festgestellt.

§ 17.

Die Note für die zur Hauptprüfung eingereichten Studienarbeiten in den Fächern 6, 7, 8, 9, 10 und 11 von vorstehendem § 10 II zählt doppelt. Sie wird ermittelt als Durchschnitt der Einzelnoten, welche in jedem dieser Fächer von dem Berichtler erteilt werden, und deren jede sowohl die durch die Studienarbeiten bewiesene zeichnerische Fertigkeit als auch ihren Inhalt und ihren Umfang zu berücksichtigen hat. (Zur Note von 11 werden die Studienarbeiten im Eisenbahnhochbau mit herangezogen.)

Zur Durchsicht der eingereichten Studienarbeiten ist der Regierungsvertreter einzuladen.

Dem Regierungsvertreter wird auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben, die zeichnerischen und schriftlichen Arbeiten und die dafür in Aussicht genommenen Noten einzusehen.

Die Studienarbeiten werden den Kandidaten nach erfolgter Beurteilung auf ihren Wunsch zurückgegeben, sie müssen aber auf Verlangen jederzeit wieder vorgelegt werden.

§ 18.

Der Vorsitzende hat den Prüfungsausschuß tunlichst bald nach Abschluß einer Prüfung oder des Teils I der Hauptprüfung im Einverständnis mit dem Regierungsvertreter zu einer Sitzung einzuberufen. In dieser haben die Berichtler über die Lösungen der schriftlichen und zeichnerischen Aufgaben Mitteilung zu machen, sodann sind die von jedem Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern erworbenen Noten festzustellen, wobei das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfungen zu berücksichtigen ist. Aus den hierdurch erhaltenen Noten wird unter Einrechnung der Noten für die Studienarbeiten (siehe § 17) auf Grund der Bestimmungen des § 7 der Prüfungsordnung die Befähigungsstufe des Kandidaten bestimmt.

§ 19.

Hat ein Kandidat sich in Fächern mit ungenügender Note der Nachprüfung unterzogen, so werden in sämtlichen wiederholten Fächern die seitherigen Noten durch die neu erworbenen ersetzt. Bei der Ermittlung des Erfolgs des nachgeprüften Kandidaten wird in der Vorprüfung nach Vorschrift des § 11 der Prüfungsordnung verfahren. Bei der Hauptprüfung kommt im Fall der Nachprüfung zu den allgemeinen Vorschriften des § 13 der Prüfungsordnung hinzu, daß die Durchschnittsnote in den wiederholten Fächern für sich 4,0 bzw. 4,5 erreichen muß unter Berücksichtigung der in § 10 II dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Bewertungen.

§ 20.

Bei Bestimmung der Prüfungszeugnisse ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Für jedes Prüfungsfach, sowie für die Zeichnungen bzw. Studienarbeiten sind nach den Bestimmungen in § 6 der Prüfungsordnung Noten zu erteilen, die für jedes Fach auf eine Dezimale abzurunden sind.

2. Bei Aufstellung jeder Durchschnittsnote wird auf eine Dezimale abgerundet, $\frac{50}{1000}$ und weniger bleiben außer Berechnung, höhere Bruchteile werden als ganzes Zehntel berechnet. Die ausschlaggebenden Durchschnittsnoten sind in der Notenzusammenstellung des Sekretärs auf drei Dezimalen genau und außerdem abgerundet ersichtlich zu machen.

§ 21.

Das Rektorat berichtet, soweit erforderlich, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens über das Ergebnis der Prüfung. Dem Bericht sind einige Abschriften der Notenzusammenstellung zur Übermittlung an die anderen in Frage kommenden Ministerien und an die Eisenbahn-Generaldirektion Stuttgart beizufügen.

Die in der Hauptprüfung für befähigt Erklärten erlangen damit den Grad eines Diplomingenieurs.